-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	14.12.2000

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 27. Juli 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die klagende Pflegekasse wendet sich dagegen, daÃ die beklagte Schiedsstelle fÃ¼r ihren Schiedsspruch die rÃ¼ckwirkende Geltung ab dem Beginn des neuen Abrechnungszeitraums festgelegt hat.

Der Beigeladene zu 2) betreibt ein Pflegeheim in Hannover. Mit Schreiben vom 13. November 1998 forderte er die klagende Pflegekasse, zwei Arbeitsgemeinschaften von Pflegekassen und die Stadt Hannover (als Ã¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe) zu Pflegesatzverhandlungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 auf. Nach deren Scheitern beantragte er bei der beklagten Schiedsstelle mit dort am 21. Dezember 1998 eingegangenem Schreiben die Festsetzung der PflegesÃ¤tze durch Schiedsspruch. Die Beklagte erlieÃ am 3. Februar 1999 einen

Schiedsspruch mit Wirkung vom 1. Januar 1999, der unter dem 10. Februar 1999 schriftlich begrÃ¼ndet und den Beteiligten anschlieÃend zugestellt wurde.

Vor dem Sozialgericht (SG) hat die KlÃ¤gerin die AbÃ¤nderung des Schiedsspruches hinsichtlich seines Wirksamwerdens ab 1. Januar 1999 und statt dessen die Feststellung begehrt, daÃ die Festsetzung erst ab dem Tage des Ausspruchs (3. Februar 1999) wirksam geworden ist. Das SG hat die Klage abgewiesen und die Sprungrevision zugelassen (Urteil vom 27. Juli 1999). Es hat ausgefÃ¼hrt, das in Â§ 85 Abs 6 Satz 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) enthaltene RÃ¼ckwirkungsverbot sei zwar in Bezug auf die Pflegesatzvereinbarung absolut, in Bezug auf den Schiedsspruch bei systematischer und historischer Auslegung jedoch nur relativ zu verstehen, da die Schiedsstelle andernfalls durch eine VerzÃ¶gerung des Verfahrens als Instrument der KonfliktlÃ¶sung nahezu entwertet werden kÃ¶nne. FÃ¼r dieses Ergebnis spreche auch, daÃ das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) eine entsprechende Regelung vorsehe.

Mit ihrer (Sprung-)Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung von Â§ 85 Abs 6 Satz 2 SGB XI, nach dessen eindeutigem Wortlaut und systematischem Zusammenhang ein rÃ¼ckwirkendes Inkrafttreten von PflegesÃ¤tzen nicht zulÃ¤ssig sei. FrÃ¼hester Zeitpunkt fÃ¼r das Inkrafttreten des Schiedsspruchs sei die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung; insoweit werde das Klagebegehren erweitert. Bis zum Inkrafttreten neuer PflegesÃ¤tze wÃ¼rden die alten weitergelten. Eine sachfremde VerzÃ¶gerung oder Blockierung des Schiedsverfahrens sei nicht vorgekommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 27. Juli 1999 aufzuheben, den Schiedsspruch der Beklagten vom 3. Februar 1999 insoweit abzuÃ¤ndern, als darin die Festsetzung fÃ¼r den Zeitraum vor Bekanntgabe der Niederschrift enthalten ist und die Beklagte zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

II

Die zulÃ¤ssige Sprungrevision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

1. Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfÃ¼llt. Die Klage ist auch in der im Revisionsverfahren geÃ¤nderten Form zulÃ¤ssig (Â§Â§ 165, 153 Abs 1, 99 Abs 3 Nr 2 SGG). Richtiger Klagegegner ist, wie auch vom SG angenommen, die nicht rechtsfÃ¤hige, aber in entsprechender Anwendung von Â§ 70 Nr 4 iVm Â§ 51 Abs 2 Satz 1 SGG beteiligtenfÃ¤hige Schiedsstelle (vgl zum folgenden Urteil des Senats vom 14. Dezember 2000, B 3 P 19/00 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Die

Schiedsstelle nach Â§ 76 SGB XI zÃ¤hlt zwar nicht zu den in Â§ 51 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGG aufgefÃ¼hrten gemeinsamen Gremien von Ãrzten, ZahnÃ¤rzten, KrankenhÃ¤usern oder anderen Leistungserbringern und Krankenkassen, wohl aber das Schiedsamt nach Â§ 89 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V), wie sich auch aus der ausdrÃ¼cklichen ErwÃ¤hnung in Â§ 71 Abs 4 SGG schlieÃen lÃ¤Ãt. Es besteht kein sachlicher Grund, die Schiedsstelle nach Â§ 76 SGB XI abweichend zu behandeln, und nicht sie, sondern etwa das Land als allein beteiligtenfÃ¤hig anzusehen, zumal dieses nicht TrÃ¤ger der Schiedsstelle ist, sondern nur die Rechtsaufsicht fÃ¼hrt (Â§ 76 Abs 4 SGB XI). Die Schiedsstelle im Bereich des Pflegeversicherungsrechts gleicht nach ihrer Funktion, ihrer Aufgabe und ihrer Zusammensetzung derjenigen nach Â§ 114 SGB V, die wiederum dem Schiedsamt nach Â§ 89 SGB V nachgebildet worden ist (Hess in KassKomm Bd 1, Stand August 2000, Â§ 114 SGB V, RdNrn 1 und 7; Udsching, SGB XI, 2. Aufl 2000, Â§ 76 RdNr 2; Knittel in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung/Pflegeversicherung, August 2000, Â§ 85 SGB XI RdNr 15; Spellbrink in Hauck/Wilde SGB XI, Stand November 2000, Â§ 76 RdNr 21). Ebenfalls zutreffend gehen die Vorinstanzen ferner gemÃ¤Ã Â§ 70 Nr 2 SGG iVm Â§ 52 SGB XI von der BeteiligtenfÃ¤higkeit der zu 3) und 4) beigeladenen Arbeitsgemeinschaften von Pflegekassen aus (hierzu nÃ¤her Senatsurteil vom 6. August 1998, B 3 P 8/97 R, BSGE 82, 252, 253 f = SozR 3-3300 Â§ 73 Nr 1).

Einer Beiladung der Heimbewohner bzw des Heimbeirats (Â§ 5 Heimgesetz) bedurfte es trotz der gemÃ¤Ã Â§ 85 Abs 6 Satz 1 2. Halbsatz SGB XI auch fÃ¼r sie unmittelbar geltenden Wirkung des Schiedsspruchs nicht. Bei einer notwendig einheitlichen Entscheidung schreibt Â§ 75 Abs 2 SGG zwar die Beiladung vor, um die Rechtskraft des Urteils auf alle Beteiligten zu erstrecken. Zur Rechtskrafterstreckung ist eine Beiladung aber dann nicht erforderlich, wenn die Rechte Dritter dadurch gewahrt werden, daÃ ihre treuhÃ¤nderische Vertretung im Wege der ProzeÃstandschaft erfolgt. Das ist hier der Fall. Die Interessen der PflegebedÃ¼rftigen bei der Festlegung des Pflegesatzes werden von den Pflegekassen treuhÃ¤nderisch mit wahrgenommen (vgl Udsching aaO, Â§ 85 RdNr 6; Vogel/SchmÃ¤hing in Klie/Krahmer SGB XI, 1998, Â§ 84 RdNr 11).

Die Beklagte ist nicht nur beteiligtenfÃ¤hig, sondern auch passiv legitimiert. Wenn das Sozialhilferecht neuerdings (Â§ 93b Abs 1 Satz 4 BSHG, eingefÃ¼gt durch Gesetz vom 23. Juli 1996 â BGBl I 1088 -), eine abweichende Regelung vorsieht, indem dort die Klage gegen eine der Vertragsparteien zu richten ist, nicht aber gegen die Schiedsstelle, kommt eine analoge Ãbertragung auf das Pflegeversicherungsrecht nicht in Betracht. Zwingende sachliche GrÃ¼nde dafÃ¼r, von einer Verfahrensregelung abzusehen, die sich bislang im Kassenarzt- und Krankenversicherungsrecht bewÃ¤hrt hat, sind nicht erkennbar. In der jetzigen sozialhilferechtlichen Konzeption bleibt die prozessuale Rolle der Schiedsstelle unklar. Auch die Rechtsnatur des Schiedsspruches als Verwaltungsakt wird dadurch in Frage gestellt. Der bisherigen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) (vgl BVerwGE 108, 47) dÃ¼rfte nach der GesetzesÃ¤nderung die Grundlage entzogen sein.

2. Die Klage ist aber unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf

Neubescheidung. Der Schiedsspruch der Beklagten vom 3. Februar 1999 verstÃ¶Ãt hinsichtlich seines in ihm festgesetzten Geltungsbeginns â 1. Januar 1999 â nicht gegen Gesetzesrecht (vgl zum folgenden Urteil des Senats vom 14. Dezember 2000, B 3 P 19/00 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Zu Recht sind das SG und die Beklagte davon ausgegangen, daÃ ein Schiedsspruch seinen Geltungsbeginn auch rÃ¼ckwirkend festsetzen kann, soweit der Geltungsbeginn nicht noch vor den Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle, sondern frÃ¼hestens auf dieses Datum verlegt wird. Da der Antrag hier am 21. Dezember 1998 bei der Schiedsstelle einging, bestehen gegen die Festsetzung des Geltungsbeginns auf den Beginn des neuen Abrechungszeitraums (1. Januar 1999) keine Bedenken.

Aus dem Verbot einer rÃ¼ckwirkenden Vereinbarung der PflegesÃ¤tze durch die Parteien (Â§ 85 Abs 3 Satz 1 SGB XI) folgt nicht zwingend, daÃ dies auch fÃ¼r den Schiedsspruch gilt. Allerdings erklÃ¤rt Â§ 85 Abs 6 Satz 2 SGB XI ein rÃ¼ckwirkendes Inkrafttreten von PflegesÃ¤tzen ohne EinschrÃ¤nkung fÃ¼r unzulÃ¤ssig, kann nach dem Wortlaut also auch auf Schiedsstellenentscheidungen bezogen werden, die in dem voranstehenden Satz 1 gleichrangig neben den Pflegesatzvereinbarungen aufgefÃ¼hrt werden. Das RÃ¼ckwirkungsverbot will aber nur verhindern, daÃ â wie nach dem frÃ¼heren Recht â die PflegesÃ¤tze nach den entstandenen Kosten errechnet werden; statt dessen sollen die PflegesÃ¤tze prospektiv ermittelt werden. Daraus folgt nicht, daÃ im Streitfall die Schiedsstelle gehindert wÃ¤re, als Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Schiedsspruches den Antragseingang oder, wie hier, den Beginn des neuen Abrechnungsjahres festzusetzen. Nur wenn diese MÃ¶glichkeit besteht, kann auch hinreichender Rechtsschutz fÃ¼r den Fall gewÃ¤hrt werden, daÃ eine Partei den ErlaÃ eines Schiedsspruches hinauszÃ¶gert, um die Fortgeltung der laufenden VertrÃ¤ge bis dahin auszunutzen. DaÃ eine solche einschrÃ¤nkende Auslegung des Gesetzes nach Sinn und Zweck, insbesondere zur StÃ¤rkung des Schiedsstellenverfahrens als wirksamen KonfliktlÃ¶sungsmechanismus geboten ist, wird darÃ¼ber hinaus auch durch die in diesem Fall entsprechend heranzuziehenden Regelungen in Â§ 93b Abs 2 Satz 2 und 3 BSHG sowie Â§ 78g Abs 3 Satz 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) unterstrichen. Die hiergegen in der Literatur geÃ¤uÃerten Bedenken hinsichtlich der DurchfÃ¼hrbarkeit einer RÃ¼ckabwicklung (Schmitz NZS 2000, S 539 f) gehen im Hinblick auf die MÃ¶glichkeiten einer elektronischen Abrechnung fehl, zumal es sich wegen des UnverzÃ¼glichkeitsgebots des Â§ 85 Abs 5 Satz 1 SGB XI zwischen Antragstellung und Schiedsstellenentscheidung regelmÃ¤Ãig um ZeitrÃ¤ume von nur wenigen Wochen handeln dÃ¼rfte.

Die Schiedsstelle nach Â§ 85 Abs 5 SGB XI ist allerdings nicht gezwungen, auf den Antragseingang oder einen anderen vor der Entscheidung liegenden Zeitpunkt zurÃ¼ckzugehen. Sie hat vielmehr â ebenso wie die Schiedsstelle nach dem BSHG oder dem SGB VIII â insoweit einen Ermessensspielraum, den sie nach den jeweiligen UmstÃ¤nden â insbesondere nach den vorgelegten Unterlagen und deren Bezugsdatum â pflichtgemÃ¤Ã auszufÃ¼llen hat, solange sie nicht noch hinter das Datum des Antragseingangs zurÃ¼ckgeht. Denn der Antragsteller hat es in der Hand, die Vertragsverhandlungen so rechtzeitig einzuleiten, daÃ er bei deren Scheitern nach 6 Wochen die Schiedsstelle, wie hier geschehen, noch vor Beginn des neuen Abrechnungszeitraumes anrufen kann. Gelingt ihm dies nicht, hat

er in Kauf zu nehmen, daÃ er eine RÃ¼ckwirkung auf den Beginn des Abrechnungszeitraums nicht mehr erreichen kann. Insoweit kommt das RÃ¼ckwirkungsverbot zum Tragen, das sich an die Vertragsparteien richtet, denen aufgegeben ist, Pflegesatzverhandlungen rechtzeitig und zukunftsgerichtet zu fÃ¼hren.

Die Beklagte hat mit der Feststellung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs auf den Beginn des neuen Abrechnungszeitraums das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeÃ¼bt. Sie war sich ihres Ermessensspielraums bewuÃt und hat sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens gehalten. Wenn sie sich dabei an der von dem HeimtrÃ¤ger rechtzeitig vorgelegten Kostenkalkulation, die sich auf das gesamte Kalenderjahr bezog, orientierte, ist dies ein sachlicher Gesichtspunkt, der eine RÃ¼ckwirkung des Schiedsspruchs auf den Jahresbeginn rechtfertigt. DaÃ das Schiedsverfahren von den anderen Beteiligten nicht mutwillig verzÃ¶gert worden ist, steht dem nicht entgegen. Es wÃ¤re nur ein besonders einleuchtender Grund, gleichsam als Sanktion die RÃ¼ckwirkung des Schiedsspruchs anzuordnen; es ist aber nicht der einzig mÃ¶gliche sachliche Grund fÃ¼r einen RÃ¼ckwirkungsausspruch.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 17.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024